

4. § 286 ZPO auch bei weiterem Primärschaden Urteil vom 29. 1. 2019 – VI ZR 113/17¹⁰⁸

„Frisch aus der Werkstatt“ kommt dieser Fall, der Ende Januar 2019 entschieden wurde. Dabei hat der VI. Zivilsenat des BGH seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von § 286 ZPO und § 287 ZPO jedenfalls präzisiert.

Der Kläger war im Oktober 2010 mit seinem Pkw verunglückt. Die vollumfängliche Einstandspflicht des beklagten Haftpflichtversicherers des Unfallgegners war – jedenfalls ausweislich der tatbestandlichen Feststellungen im Berufungsurteil – unstreitig. Der Kläger machte nun Ansprüche auf Schmerzensgeld und Verdienstausschlag geltend und stützte diese zum einen auf ein angeblich HWS-Trauma, zum anderen auf einen angeblich unfallbedingten Knieschaden. Das Berufungsgericht glaubte dem Kläger das HWS-Trauma, nicht aber den unfallbedingten Knieschaden. Es ging davon aus, das HWS-Trauma sei im Sinne von § 286 ZPO bewiesen, nicht hingegen der Knieschaden. Beide Parteien gingen hiergegen in die Revision (Kläger) bzw. Anschlussrevision (Beklagter). Die Anschlussrevision des Beklagten hatte Erfolg, die Revision des Klägers nicht.

Mit seiner Revision machte der Kläger insbesondere geltend, das Berufungsgericht habe hinsichtlich des Knieschadens das falsche Beweismaß angelegt. Da es das HWS-Trauma für erwiesen erachtet habe, hätten – so der Kläger – hinsichtlich des Knieschadens nur noch die herabgesetzten Anforderungen des § 287 ZPO, nicht hingegen diejenigen des § 286 ZPO gegolten. „Falsch“ – urteilte der BGH.

Maßgeblich für die Abgrenzung von § 286 ZPO und § 287 ZPO ist, ob es sich beim behaupteten Schaden – unterstellt, er läge vor – um einen Primärschaden oder einen Sekundärschaden handelte. Im ersten Fall gilt § 286 ZPO, im zweiten § 287 ZPO. § 287 ZPO greift also nur dann, wenn die im Raum stehende Gesundheitsbeschädigung als Folge einer festgestellten Primärschädigung geltend gemacht wird. Dies war vorliegend in Bezug auf den Knieschaden nicht der Fall. Denn nach dem Vortrag des Klägers sollte der von ihm behauptete Knieschaden nicht – was medizinisch auch fern-

liegend gewesen wäre – Folge der HWS-Traumas sein. Vielmehr sollte der Knieschaden unabhängig vom HWS-Trauma eingetreten sein und damit einen weiteren Primärschaden darstellen. Für einen solchen gilt – wie gesehen – § 286 ZPO.

Interessant in diesem Zusammenhang: Der VI. Zivilsenat sah sich veranlasst, sein neues Urteil von einer Entscheidung aus dem Jahr 2008¹⁰⁹ „abzugrenzen“. Dort hatte er ausgeführt, die Anwendung des § 287 Abs. 1 ZPO sei nicht auf Folgeschäden einer Verletzung beschränkt, sondern erfasse neben einer festgestellten oder unstreitigen Verletzung des Körpers im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB entstehende weitere Körperschäden „aus derselben Schädigungsursache“. Diese Formulierung könne – so der VI. Zivilsenat jetzt – zumindest zu Missverständnissen führen. Soweit aus ihr zu entnehmen sein sollte, dass ein festgestellter unfallursächlicher Primärschaden ausreiche, um alle darüber hinaus behaupteten Verletzungen unabhängig von ihrem Verhältnis zu diesem Primärschaden dem Beweismaß des § 287 Abs. 1 ZPO zu unterstellen, werde hieran nicht festgehalten.

Die Anschlussrevision des beklagten Haftpflichtversicherers hatte Erfolg, weil das Berufungsgericht das vom Kläger behauptete HWS-Trauma nicht verfahrensfehlerfrei festgestellt hatte. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen, dass der Tatrichter, wenn es um die Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage geht, auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur verzichten darf, wenn er entsprechende besondere Sachkunde auszuweisen vermag. Zudem muss der Tatrichter, wenn er bei seiner Entscheidung eigene Sachkunde in Anspruch nehmen will, den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilen.¹¹⁰ Insoweit waren dem Berufungsgericht Fehler unterlaufen.

¹⁰⁸ Noch nicht veröffentlicht; Vorinstanzen: OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20. 2. 2017 – 10 U 79/15, nicht veröffentlicht; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 26. 3. 2015 – 2-14 O 72/12, nicht veröffentlicht.

¹⁰⁹ BGH, Beschl. v. 14. 10. 2008 – VI ZR 7/08, NJW-RR 2009, 409 Rdnr. 7.

¹¹⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 9. 1. 2018 – VI ZR 106/17, VersR 2018, 1147 Rdnr. 16; v. 8. 3. 2016 – VI ZR 243/14, GesR 2016, 351 (352); v. 13. 1. 2015 – VI ZR 204/14, DAR 2015, 202 Rdnr. 5.

Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Höhe der Abzinsung¹

Von Valeska Strunk, Rechtsanwältin, Montabaur²

In Kürze

Obwohl der gesetzliche Regelfall nach § 843 I BGB die Rentenzahlung ist, wird in der Praxis die weit überwiegende Anzahl der Personengroßschäden durch eine Gesamtabfindung erledigt. Zur Ermittlung des angemessenen Kapitalbetrages bedarf es der Festlegung der richtigen Parameter. Den Rahmen dafür hat der BGH in seiner Grundsatzentscheidung bereits 1981 (Urteil vom 8. 1. 1981, Az.: VI ZR 128/79) vorgegeben. Danach muss der für die Abfindung ermittelte Kapitalbetrag ausreichen, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, „durch Kapitalabbau und Zinserträge die Rente zu bestreiten“. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Frage, welcher Zinsfuß der Kapitalisierung zugrunde zu legen ist. Ist dieser angesichts der Gegebenheiten des Kapitalmarktes zu hoch, reicht der sich ergebende Kapitalbetrag nicht aus, die volle Laufzeit der Rente abzudecken.

Bei der Schadenregulierung haben grundsätzlich alle Beteiligten dasselbe Interesse, nämlich die aus einem Schadenfall entstandenen Ansprüche so schnell wie möglich zu regulieren. Im Bereich des Personengroßschadens geht es dabei regelmäßig um weit in die Zukunft hinein reichende Ansprüche, da meist ein schwerer körperlicher Dauerschaden entstanden ist. Dies kann unter anderem eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit oder eine lebenslange Pflegebedürftigkeit zur Folge haben. Es geht für den Geschädigten oftmals um seine wirtschaftliche Existenz, so dass bei der Findung einer Gesamtlösung – vor allem bei der Bestimmung eines angemessenen Betrages für den zukünftigen Schaden – alle wichtigen Faktoren berücksichtigt werden müssen, so insbesondere auch der Zinsfuß.

¹ Bei vorliegendem Beitrag handelt es sich um eine erweiterte Fassung des Referates der Autorin auf dem 57. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar.

² Die Autorin ist Rechtsanwältin in dem Anwaltsbüro Quirmbach und Partnerin mbB, Montabaur.

I. Gesamtabfindung – die gängige Praxis

Das Gesetz regelt in § 843 I BGB, dass die Entschädigung im Regelfall in Rentenform zu leisten ist. In der Praxis wird jedoch die weit überwiegende Anzahl der Fälle mittels einer Kapitalabfindung reguliert, d.h. in der Praxis ist die Kapitalisierung eher der Regelfall.³ Dies gilt sowohl für die Direktansprüche des Geschädigten als auch für die Regresse der Rechtsnachfolger (§ 116, 119 SGB X, § 86 VVG, Beamtenengesetze, etc.). Bereits auf dem 43. Verkehrsgerichtstag 2005 wurde diese Praxis beschrieben, an welcher sich bis heute – fast 15 Jahre später – nichts geändert hat.

Grund dafür ist, dass die Kapitalabfindung Vorteile für alle Beteiligten bietet⁴:

Der Geschädigte braucht sich nicht mehr mit dem Haftpflichtversicherer zu beschäftigen. Auch wenn die Regulierung vollkommen korrekt erfolgt, ist diese in der Regel sehr belastend für ihn, da er ständig erneut an das Schadensereignis erinnert wird. Er kann seine wirtschaftliche Versorgung in der Zukunft selbst in die Hand nehmen und gewinnt wieder an Autonomie.

Die Rechtsnachfolger (insbesondere die Sozialversicherungsträger) können die Akte zum Abschluss bringen und ersparen sich dadurch einen jahrelangen Verwaltungsaufwand und die damit einhergehenden Kosten (Raumbedarf, Personalbedarf, etc.).

Die Haftpflichtversicherer können, wenn alle Ansprüche abgefunden sind (Direktansprüche und Ansprüche der Rechtsnachfolger), die Akte schließen, was auf Dauer ebenfalls durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes eine nicht zu unterschätzende Kostenersparnis bringt (Raumbedarf, Personalbedarf, Schriftwechsel, Abänderungsvereinbarungen, Reserve regelmäßig aktualisieren, etc.). Zudem wird vermieden, dass ein Schaden „unregulierbar“ wird oder „explodiert“, weil bei dem Geschädigten aufgrund langer Laufzeit die Schadensregulierung zum Lebensinhalt geworden ist.

II. Grundlagen der Ermittlung des Kapitalbetrages

Durch das Grundsatzurteil von 1981⁵ hat der BGH die Parameter zur Ermittlung eines angemessenen Kapitalbetrages festgelegt⁶:

Der zu zahlende Kapitalbetrag muss ausreichen, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, durch Kapitalabbau und Zinserträge die Rente zu bestreiten.

Das bedeutet ganz konkret, dass der Geschädigte den gezahlten Kapitalbetrag so anlegen können muss, dass er während der gesamten Laufzeit monatlich die zugrundeliegende Rente abheben kann. Genau am Ende der Laufzeit müsste der Kapitalbetrag einschließlich der erwirtschafteten Zinsen vollständig aufgebraucht sein. Werden bei der Berechnung falsche Parameter zugrunde gelegt, ist der Betrag eventuell schon früher aufgebraucht. Der Geschädigte kann dann die Rente nicht mehr entnehmen und der Schaden ist – unter Umständen mehrere Jahre – nicht mehr abgedeckt, so dass eine Rentenlücke entsteht.

Nach diesem Prinzip ist bezüglich jeder Rentenleistung für die Zukunft zu verfahren, wobei gegebenenfalls je nach Schadenposition unterschiedliche Laufzeiten zu berücksichtigen sind.

Zwei wichtige Faktoren zur Ermittlung des angemessenen Kapitalbetrages sind daher die **Laufzeit** sowie der für die Erwirtschaftung der Zinsen zugrunde zu legende **Zinsfuß**.⁷

III. Laufzeit

Die jeweilige Laufzeit richtet sich nach den Gegebenheiten der zu kapitalisierenden Schadensposition.

a) Mehrbedarfsschaden (Pflege, Betreuung und sonstiger Mehrbedarf, wie Fahrtkosten, etc.)

In der Praxis besteht grundsätzlich Einigkeit über eine Laufzeit bis zum Lebensende.⁸ Dieses wird anhand der jeweils aktuellen Sterbetafeln des statistischen Bundesamtes ermittelt.

b) Haushaltsführungsschaden

Bei dieser Schadenposition bestehen teilweise unterschiedliche Vorstellungen. Insbesondere in den 70er Jahren hat die Rechtsprechung den Haushaltsführungsschaden überwiegend auf das 75. Lebensjahr begrenzt.⁹ Dies verwundert nicht, wenn man berücksichtigt, dass die durchschnittliche Lebenserwartung einer Person im mittleren Alter zu diesem Zeitpunkt nach den damaligen Sterbetafeln nicht höher war.¹⁰ Nach den Sterbetafeln von 1970/1972 hatte ein 40-jähriger Mann eine Lebenserwartung von noch 31,77 Jahren und eine 40-jährige Frau von noch 36,76 Jahren.¹¹ Nach den Sterbetafeln 2014/2016 ist die Lebenserwartung der 40-jährigen um weitere 8 Jahre gestiegen.¹² Die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt die diesem Trend zugrundeliegenden Veränderungen in der Gesellschaft und der medizinischen Versorgung, indem sie diese Begrenzungen richtigerweise nicht mehr gelten lässt.¹³ Auch in der Literatur wird zunehmend eine Kapitalisierung bis zum Lebensende befürwortet.¹⁴

c) Verdienstausschlagsschaden

Auch bei der Kapitalisierung dieser Schadensposition gibt es bezüglich der Laufzeit unterschiedliche Auffassungen.

Bei einem Angestellten endet die Laufzeit der Schadenersatzrente grundsätzlich mit Beginn der gesetzlichen Altersrente. Erhält der Geschädigte Erwerbsminderungsrente, kann das Renteneintrittsalter dem Bescheid der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden. Andernfalls ist bei der Ermittlung dieses Zeitpunktes zu bedenken, dass bereits jetzt eine schrittweise Anhebung bis zum 67. Lebensjahr

³ *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 12. Auflage 2016, Rdnr. 854; *Lang*, 43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2005 – Referate und Empfehlungen, S. 130; *Car/Mittelstädt*, VersR 2018, 1477; auch *Jahnke*, Abfindung von Personenschadensansprüchen, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 176, betont, dass in der Praxis Kapitalabfindungen häufig stattfinden.

⁴ Vgl. dazu auch *Jahnke*, a. a. O., § 1, Rdnr. 3 f.

⁵ *BGH* Urteil vom 8. 1. 1981, Az.: VI ZR 128/79, VersR 1981, 283 ff. = DAR 1981, 46 ff.

⁶ Vgl. *Schah Sedi/Schah Sedi*, Das verkehrsrechtliche Mandat“ Bd. 5: Personenschäden, 3. Auflage 2017, § 6 Rdnr. 4; *Nehls/Nehls*, Kapitalisierungstabellen, 2. Aufl. 2001, S. 16 f.; *Küppersbusch/Höher*, a. a. O., Rdnr. 868; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, Kapitalisierungstabellen, 2. Auflage 2017, § 1 Rn. 1; u. v. m.

⁷ *Küppersbusch/Höher*, a. a. O., Rdnr. 855; *Jahnke*, a. a. O., § 1 Rdnr. 189; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 1 Rdnr. 1.

⁸ *Jahnke*, a. a. O., § 1, Rdnr. 259; *Küppersbusch/Höher*, a. a. O., Rdnr. 857; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 1 Rdnr. 6.

⁹ *OLG Celle*, ZfS 1983, 291 f.; *Bahlke*, SVR 2006, 361 f. (der sich fast ausschließlich auf Urteile aus den 70er Jahren bezieht).

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Sterbetafeln 1970/1972 (siehe unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/PeriodensterbetafelnPDF_5126202.pdf?__blob=publicationFile)

¹¹ Ebenda.

¹² Statistisches Bundesamt, Sterbetafeln 2014/2016.

¹³ Vgl. *OLG Rostock*, Urteil vom 14. 6. 2002, Az.: 8 U 79/00; *OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 18. 9. 2006, Az.: 1 W 53/06; *Gräfenstein/Deller*, ZfS 2014, 69 ff.; *OLG Koblenz*, Urteil vom 18. 4. 2016, 12 U 996/15, mit Anmerkung *Diehl*, zfs 2016, 558 ff.

¹⁴ *Schah Sedi/Schah Sedi*, a. a. O., § 6 Rdnr. 43; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., S. 16; Auch *Schah Sedi*, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, 2017, § 2 H Rdnr. 26 betont, dass die Fähigkeit zur Haushaltsführung nicht reflexartig mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet; auch *Küppersbusch/Höher*, a. a. O., Rdnr. 210, gehen grds. von einem Anspruch über das 75. Lebensjahr hinaus aus.

vorgesehen ist.¹⁵ Aktuell wird in der Politik bekanntermaßen eine weitere Anhebung mindestens bis auf das 69. oder 70. Lebensjahr erwogen.¹⁶ Das sollte bei der Kapitalisierung von Verdienstausfallansprüchen vor allem junger Geschädigter bedacht werden.¹⁷

Bei Selbständigen ist grundsätzlich von einer längeren Dauer der Erwerbstätigkeit auszugehen, zum Teil über das 70. Lebensjahr hinaus.

IV. Zinsfuß

Ein ganz entscheidender Faktor für die Ermittlung des erforderlichen Kapitalbetrages ist der richtige Zinsfuß.

Die Bedeutung des Zinsfußes wird in der Regulierungspraxis leider häufig unterschätzt. Manchmal besteht die Annahme, dass ein möglichst hoher Zinsfuß für den Geschädigten günstig, ein niedriger dagegen ungünstig sei. Tatsächlich ist es jedoch genau umgekehrt. Ein hoher Zinsfuß führt zu einem niedrigeren Kapitalbetrag, also zu einer niedrigeren Abfindungssumme, während ein niedriger Zinsfuß einen höheren Kapitalbetrag, also auch eine höhere Abfindungssumme zur Folge hat.

Wie bereits bei dem 43. VGT 2005 von *Nehls*¹⁸ vorgetragen, gilt folgende Faustregel:

Je niedriger der Zinsfuß, desto höher der Kapitalbetrag.

Je höher der Zinsfuß, desto niedriger der Kapitalbetrag.

Unverzichtbare Grundlage für die Berechnung des Kapitalbetrages sind die auf den jeweils aktuellen Sterbetafeln des statistischen Bundesamtes fußenden Kapitalisierungstabellen.¹⁹ Danach lässt sich mittels Laufzeit, dem jeweiligen Lebensalter und anzuwendendem Zinsfuß der entsprechende Kapitalisierungsfaktor ermitteln.

Die vorherigen Ausführungen werden am besten an einer vergleichenden Beispielsrechnung deutlich:

Beispiel 1²⁰:

Ein 20 Jahre alter Mann erhält eine monatliche Verdienstausfallschadenrente in Höhe von 1.500 € netto. Bei einer Kapitalisierung bis zum 67. Lebensjahr ergeben sich bei einem Zinsfuß von 5 % im Vergleich zu einem Zinsfuß von 1 % folgende Berechnungen²¹:

a) Kapitalisierung der Rente mit 5 %:

Kapitalisierungsfaktor²²: 18,135

Berechnung: $1.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 18,135 = \underline{\underline{326.430 \text{ €}}}$

b) Kapitalisierung der Rente mit 1 %:

Kapitalisierungsfaktor²³: 36,313

Berechnung: $1.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 36,313 = \underline{\underline{653.634 \text{ €}}}$

Bei der Berechnung mit einem Zinsfuß von 5 % ist der Kapitalbetrag **weniger als die Hälfte** des Betrages, den man erhält, wenn man mit 1 % kapitalisiert (Differenzbetrag von 327.204 €). Der Höhere Zinsfuß führt also zu einem niedrigeren Ergebnis und damit auch zu einem deutlich niedrigeren Abfindungsbetrag.

Anhand dieses Beispiels wird die oben beschriebene Faustregel eindrucksvoll bestätigt. Wenn der Geschädigte den Abfindungsbetrag nur mit 1 % anlegen könnte, würde er bei einer Kapitalisierung mit 5 % nur die Hälfte des Betrages erhalten, den er zur Rentendeckung benötigt.

Wichtig ist, zu bedenken, dass der Geschädigte auf das Geld und die Erträge zur Bestreitung seines Lebensunterhal-

tes angewiesen ist. Deshalb ist die Wahl der Art der Geldanlage von erheblicher Bedeutung. Eine spekulative und risikoreiche Geldanlage kann ihm nicht zugemutet werden und kommt somit nicht in Betracht.²⁴ Als risikofreier Zinssatz sollte daher als Referenzzinssatz die Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand zur Orientierung herangezogen werden. Diesen Ansatzpunkt hat auch der Gesetzgeber in § 8 KfzPflV gewählt und der dortigen Regelung zugrunde gelegt.

In der Regulierungspraxis wird nach wie vor häufig von Versichererseite ein pauschaler Zinssatz von 5 % in Ansatz gebracht.²⁵ Betrachtet man die Entwicklung der Zinsen der Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand in den letzten Jahren, stellt man schnell fest, dass dieser Ansatz bereits lange nicht mehr zeitgemäß ist.²⁶

Kommen wir zunächst zurück zu dem Ausgangspunkt und damit dem Urteil des BGH von 1981. In dem Urteil wird Bezug genommen auf die „üblichen Sätze von 5–5,5 %“²⁷. Das wird teilweise auch noch heute in der der Versichererseite nahestehenden Literatur zum Anlass genommen, einen Zinssatz von 5 % als „üblich“ und „angemessen“ zu postulieren.²⁸ Verschwiegen wird dabei aber, dass der BGH seinen Satz wie folgt formuliert hat: „Auch insoweit bieten die üblichen Sätze (5–5,5 %) nur einen gewissen Anhaltspunkt.“²⁹

Um die Ausführungen des Urteils richtig einzuordnen, muss man sich dazu die damals herrschende Zinssituation vor Augen führen.³⁰ Im Jahr 1981 lag der niedrigste Zinssatz der Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand bei 9,1 % (!), der **Jahresdurchschnitt** belief sich auf **10,4 % (!)**.³¹ Seit Beginn der Erhebungen der Bundesbank, welche bis Mitte der 50er Jahre zurückreichen, lag der Zinssatz bis zu dem Urteil nicht ein einziges Mal unter 5 %. Es liegt damit auf der Hand, dass der BGH in seinem Urteil nicht einfach einen Mittelwert gebildet hat, sondern offensichtlich jegliches Risiko abfedern wollte und daher einen Zinssatz gewählt hat, der deutlich unter dem Durchschnittzinssatz von damals gelegen hat.

Betrachtet man die aktuellen Zinssätze, stellt man fest, dass diese in 2016 nur 0 % betragen haben und insgesamt der

¹⁵ Die Anhebung soll bis 2029 erreicht werden. *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 1 Rn. 3; *Jahnke*, a. a. O., § 1 Rdnr. 332.

¹⁶ „Deutsche müssen sich auf Rente mit 73 einstellen“ in *welt.de* vom 27.5.2016 (Ergebnis der Auswertung einer Analyse des Instituts der Deutschen Wirtschaft); „Warum die Rente mit 70 kommt – aber anders heißen wird“ in *Spiegel-Online* vom 5.9.2017; „Bekloppte Finnen, Dänen, Niederländer?“ in *FAZ-Online* vom 22.8.2016; „Junge Union will das Renteneintrittsalter anheben“ in *Focus* vom 21.4.2016; „Niemand will die Rente mit 70 – aber sie kommt“ in *WirtschaftsWoche-online* vom 20.9.2017; „Jens Spahn plädiert für höheres Renteneintrittsalter“ in *Versicherungsbote* vom 29.11.2018; u. v. m.

¹⁷ Siehe dazu auch *Luckey*, *NZV* 2019, 9; sowie *Gräfenstein/Strunk*, *zfs* 2018, 9.

¹⁸ *Nehls*, 43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2005 – Referate und Empfehlungen, S. 114.

¹⁹ *Car/Mittelstadt*, *VersR* 2018, 1477.

²⁰ Bei sämtlichen Rechenbeispielen wurden die Tabellen aus *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., zugrunde gelegt.

²¹ Auf die Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen, etc. wurde in diesem Beispiel bewusst verzichtet. Siehe dazu: 5. Dynamisierung.

²² *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 5 Rdnr. 22.

²³ *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 5 Rdnr. 22.

²⁴ *BGH Urteil vom 8. 1. 1981*, *Az.*: VI ZR 128/79, *VersR* 1981, 283f. = *DAR* 1981, 46ff.; *Huber*, in: *Nomos Kommentar*, 3. Auflage 2016, §§ 842, 843 Rdnr. 295 ff.; *ders.*, *zfs* 2018, 484f.; *Köck*, *DAR* 2019, 2f.

²⁵ *Vgl.*: *Küppersbusch/Höher*, a. a. O., Rdnr. 869; *Jahnke*, a. a. O., § 1 Rdnr. 519.

²⁶ *Vgl.* Tabellen der Entwicklung der Umlaufrendite der öffentlichen Hand, zu finden bei *Jahnke*, a. a. O., § 6, Rn 169 und Rdnr. 235.

²⁷ *BGH Urteil vom 8. 1. 1981*, *Az.*: VI ZR 128/79, *VersR* 1981, 283f. = *DAR* 1981, 46ff.

²⁸ *So Küppersbusch/Höher*, a. a. O., Rdnr. 869, m. w. N. (siehe auch kritische Anmerkung dazu von *Huber* in *NJW*, 2017, 2012); *Jahnke*, a. a. O., § 1 Rdnr. 519; kritisch dazu auch: *Bachmeier*, *SVR* 2019, 10f.

²⁹ *BGH Urteil vom 8. 1. 1981*, *Az.*: VI ZR 128/79, *VersR* 1981, 283f. = *DAR* 1981, 46 ff. (Hervorhebung durch Autorin).

³⁰ *Vgl.* auch *Luckey*, *Personenschaden*, 2. Auflage 2018, Rn. 1684.

³¹ *Vgl.* auch *Jahnke*, a. a. O., § 6, Rn 169 und Rdnr. 235.

Durchschnittszinssatz der letzten 10 Jahre nur bei 1,62 % lag.³² Unter Berücksichtigung der Schutzfunktion für den Geschädigten und der Tatsache, dass **seit August 2014 der Zinssatz stets unter 1 % lag**³³, muss im Grunde genommen zugunsten des Geschädigten derzeit eine Kapitalisierung sogar mit nur 0 % erfolgen. Im Jahre 2018 betrug der maximale Zinssatz 0,5 % (!).³⁴

Die Ansicht, dass 5 % ein geeigneter Zinsfuß für die Kapitalisierung sei, wurde auf dem VGT 2005 auch weiterhin vertreten, obwohl *Nehls* und auch *Kornes*³⁵ bereits damals auf die Niedrigzinsphase und die Konsequenz, dass bei der Berechnung mit 5 % unangemessene Ergebnisse zum Nachteil des Geschädigten erzielt werden, hingewiesen haben. Es ist nun – fast 15 Jahre später – leicht erkennbar, dass diese Bedenken zutreffend waren. Betrachtet man die tatsächliche Zinsentwicklung seit dem Verkehrsgerichtstag 2005, also von **2005 bis heute**, stellt man fest, dass der **durchschnittliche Zinssatz** für die letzten 14 Jahre lediglich 2 % betragen hat.³⁶

Bei einer Kapitalisierung im Jahre 2005 hätten sich bei einer Laufzeit bis heute folgende Unterschiede ergeben³⁷:

Beispiel 2:

Bei einer damals (im Jahre 2005) 52 Jahre alten Frau mit einem monatlichen Nettoverdienstschaden in Höhe von 1.500 €, hätte sich bei einer Kapitalisierung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in 2019 folgende Berechnung³⁸ ergeben:

a) mit einem Zinsfuß von 5 %:

$$1.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 9,930^{39} = 178.740 \text{ €}$$

Die Frau hätte damit bei einer Berechnung mit einem Zinsfuß von 5 % als Kapitalabfindung für den Verdienstausfallschaden damals 178.740 € bekommen.

Tatsächlich belief sich jedoch, wie oben ausgeführt, der Durchschnittszinssatz von 2005 bis 2019 nicht auf 5 %, sondern auf 2 %.

b) mit tatsächlichem Durchschnittszins 2 %:

$$1.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 11,930^{40} = 214.740 \text{ €}$$

Nach Erhalt der Abfindungssumme hätte die Geschädigte versucht das Geld gewinnbringend anzulegen. Ohne eine risikoreiche Geldanlage zu wählen, hätte sie jedoch nur einen Durchschnittszinssatz von 2 % erzielen können. Um, wie von dem BGH⁴¹ vorgegeben, durch Kapitalabbau und Zinserträge die Rente bestreiten zu können, hätte sie also den unter b) berechneten Betrag benötigt, tatsächlich hätte sie jedoch den unter a) berechneten Betrag erhalten. Sie hätte also 36.000 € zu wenig bekommen. Bei einem Nettoverdienstschaden von 1.500 € bedeutet dies faktisch, dass die Frau **zwei Jahre weniger** Verdienstausfallschaden erhalten hätte. Die Geschädigte hätte damit zwei Jahre ohne die Schadensersatzleistung, also quasi ohne Einkommen, dagestanden. Die Differenz wäre sogar noch größer, wenn man entgangene Gehaltssteigerungen berücksichtigen würde.⁴²

Beispiel 3:

Geht man in vorherigem Beispiel 2 davon aus, dass die Frau im Unfallzeitpunkt als Angestellte in gehobener Position mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 6.000 € gearbeitet hätte, wird die Einbuße noch deutlicher:

a) Berechnung mit einem Zinsfuß von 5 %:

$$6.000 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 9,930 = 714.960 \text{ €}$$

b) Berechnung mit tatsächlichem Wert 2 %:

$$6.000 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 11,930 = 858.960 \text{ €}$$

In diesem Beispielfall hätte die Geschädigte **144.000 € zu wenig** erhalten. Auch hier entsteht eine **Rentenlücke von zwei Jahren**.

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass eine Kapitalisierung heute mit einem Zinsfuß von 5 % für den Geschädigten zu erheblichen Nachteilen führt.⁴³

Diese Ausführungen unterstreichen, welche große Bedeutung und Verantwortung der Wahl eines angemessenen Zinsfußes bei der Kapitalisierung zukommt. Es wird weiter deutlich, dass der zugrunde zulegende Zinsfuß keine immer währende festgeschriebene Größe von 5 % sein kann, da dies zu völlig unangemessenen Ergebnissen führen kann. Dies geht auch klar aus dem Urteil des BGH⁴⁴ hervor.⁴⁵

Die Wahl eines unangemessenen Zinsfußes betrifft in erheblichem Maße aufgrund der hohen Anzahl der Fälle auch die Sozialversicherungsträger.

Bereits seit Jahren wird immer wieder postuliert, dass ein Prozentsatz von 5 % oder gar 5,5 % nicht realistisch ist.⁴⁶ Diese Sichtweise teilen mittlerweile bekanntermaßen auch nahezu alle Lebensversicherer, die trotz ihres hohen Anlagevolumens eine entsprechende Verzinsung nicht mehr erzielen können und in der Konsequenz daher ihre Garantiezinsen stark gesenkt oder ganz gestrichen haben. Einige – auch durchaus große – Lebensversicherer haben in der Zwischenzeit sogar ihre gesamten Bestände verkauft, weil die notwendigen Zinserträge auch in der Zukunft nicht mehr zu erzielen sind.⁴⁷ Dass eine Festschreibung von 5 % nicht mehr

³² Ebenda.

³³ https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssatze_und_Renditen/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=16076

³⁴ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/765400/be571d34f799256c748564a1cbb85801/mL/2018-10-kapitalmarktstatistik-data.pdf>, S. 36

³⁵ *Nehls*, 43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2005 – Referate und Empfehlungen, S. 114.; *Nehls*, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, zfs 2004, 193 ff.; *Kornes*, Flexibler Realzins statt 5 %-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 ff., (Teil II) r+s 2004, 1 ff.

³⁶ Der Durchschnittswert wurde unter Zugrundelegung der Zinsfüße 2005 bis 2019 anhand der Tabellen Umlaufrendite/Anleihen der öffentlichen Hand aus *Jahnke*, a. a. O., S. 687, § 6 Rn 235 ermittelt.

³⁷ Zur Vereinfachung wird auch in diesen Beispielen auf die Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen verzichtet. Da an diesem Beispiel nur die Auswirkung der unterschiedlichen Zinssätze veranschaulicht werden soll, wurden ebenfalls zur einfacheren Nachvollziehbarkeit die heutigen Tabellen zur Berechnung verwendet.

³⁸ Um das Beispiel rechnerisch einfach zu halten, wurde ein Renteneintritt mit 66 Jahren unterstellt.

³⁹ *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 5 Rdnr. 42.

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ BGH Urteil vom 8. 1. 1981, Az.: VI ZR 128/79.

⁴² Siehe dazu unter Ziffer 5.

⁴³ *Huber*, NJW 2017, 2012; *ders.* in: *Nomos Kommentar*, 3. Auflage 2016, §§ 842, 843 Rdnr. 295 ff.; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 1 Rdnr. 13.

⁴⁴ BGH Urteil vom 8. 1. 1981, Az.: VI ZR 128/79 = DAR 1981, 46 ff.

⁴⁵ *Burghart* 43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2005 – Referate und Empfehlungen S. 149/150.

⁴⁶ *Löffler/Kruschwitz/Heintzen/Schiller*, r+s 2013, 477 f.; *Gräfenstein/Deller*, zfs 2014, 69 f.; *Mittelstädt*, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB, 2014, S. 370; *Kornes*, VersR 2015, 795 ff.; *Schah Sedi/Schah Sedi*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 5 Personenschäden, § 6 Rdnr. 22; *Engelbrecht*, zfs 2015, 675; *Jaeger*, VersR 2016, 1164; *Palandt*, BGB, § 843 Rn. 19; *LG Stuttgart*, DAR 2007, 467; *Jaeger*, VersR 2006, 597 f.; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 5 Rdnr. 2; *Huber*, in: *Nomos Kommentar*, 3. Auflage 2016, §§ 842, 843 Rdnr. 295 ff.; *ders.*, NJW 2017, 2012.

⁴⁷ So beispielsweise ERGO, Generali und AXA, „Dieses Beben in der Lebensversicherung gefährdet die Vorsorge von mindestens 10 Millionen Menschen“ in: *Manager Magazin-online* am 28.9.2017 (<http://www.manager-magazin.de/finanzen/versicherungen/generali-ergo-axa-was-lebensversicherer-bei-verkauf-tun-sollten-a-1170358.html>); ebenfalls dazu „Weitere Versicherer sagen Adieu zu alten Lebens-Policen“ in: *Manager Magazin online* am 28.9.2017 (<http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/generali-axa-ergo-versicherer-sagen-adieu-zu-alten-lebens-policen-a-1170321.html>); siehe zur Gesamtsituation der Lebensversicherer auch „Acht Lebensversicherer strichen aus Geldnot Überschüsse zusammen“ in: *Versicherungsbote-Online* vom 22. 11. 2018 (<https://www.versicherungsbote.de/id/4873496/chapter/1/Lebensversicherer-strichen-Geldnot-Uberschuesse-zusammen/>).

zeitgemäß ist, zeigt sich damit bei den eigenen Produkten der Versicherer.

Insbesondere auch Rechtsanwälte spüren inzwischen die anhaltende Niedrigzinsphase und die ungünstige Prognose unmittelbar. Bei einigen Versorgungswerken der Rechtsanwaltskammern wurden im Jahre 2018 die Rentenanswartschaften neu kalkuliert und Lösungsmodelle gesucht. Während man ursprünglich für die Zukunft von einer Verzinsung von 4 % ausgegangen ist (selbst dort nicht von 5 %!), sieht man jetzt nur eine dauerhafte Verzinsung von maximal 2,5 % als erzielbar an.⁴⁸

Bei den vorgenannten Ausführungen ist zudem zu bedenken, dass sowohl die Lebensversicherer als auch das Versorgungswerk ganz andere Anlagevolumina als ein einzelner Geschädigter haben.

Natürlich ist im Rahmen einer Zukunftsprognose, die bei der Bestimmung des angemessenen Zinsfußes notwendig ist, dem Argument Rechnung zu tragen, dass der Zins möglicherweise wieder ansteigen kann. Dazu ist jedoch anzumerken, dass Grundlage für die Prognose ausschließlich die derzeit bekannten Umstände (wie zuvor beschrieben) und Einschätzungen (insbesondere der Finanzexperten) sein können.

Nach Aussagen von Finanzexperten auch der Versicherungswirtschaft wird eine Zinswende noch lange auf sich warten lassen und es wird auch dann nur zu einem äußerst langsamen Anstieg kommen.⁴⁹

Durch die vorzunehmende Prognose bei der Bestimmung des zugrunde zu legenden Zinsfußes hat die Laufzeit der jeweiligen Rente eine besondere Bedeutung:

Will man die Kapitalisierung für beispielsweise 10 Jahre oder kürzer vornehmen, ist heute ein sehr niedriger Zinsfuß anzulegen. Wie zuvor aufgezeigt, wird es in den nächsten Jahren keine nennenswerte Erhöhung des Zinsfußes geben. Dies bedeutet, dass bei einer kurzen Laufzeit wahrscheinlich von einem etwa gleichbleibenden Durchschnittszinssatz wie heute auszugehen ist.

Beispiel 4:

Für einen selbständigen Geschädigten, welcher heute 60 Jahre alt ist, wurde eine Verdienstausfallschadenrente bis zum 70. Lebensjahr in Höhe von 2.500 € vereinbart. Im Jahr 2018 betrug die Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand zwischen 0,2–0,5 %, so dass man einen Zinsfuß von 0 % zugrunde legen müsste. Geht man mit den Finanzexperten davon aus, dass die Zinswende noch auf sich warten lässt und dann weiter, dass es nur zu einem langsamen Anstieg der Zinsen kommen wird, wird man mit einem heute gezahlten Abfindungsbetrag in den nächsten 10 Jahren höchstens im Durchschnitt 0,5–1,5 % Zinsen erwirtschaften können.

Die Berechnung für 10 Jahre (60.–70. Lebensjahr) unter Zugrundelegung eines **Zinsfußes von 1,5 %** bei 2.500 € Nettoverdienst würde danach wie folgt aussehen:

$$2.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 8,734^{50} = \underline{262.020 \text{ €}}$$

Würde man bei der **Berechnung einfach 5 %** zugrunde legen, würde sich folgendes Ergebnis darstellen:

$$2.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 7,479^{51} = \underline{224.370 \text{ €}}$$

Der sich dabei ergebende Differenzbetrag beläuft sich auf 37.650 €. Bei nur 10 Jahren Laufzeit würde sich damit eine **Rentenlücke von mehr als 15 Monaten (!)** ergeben. Vor diesem Hintergrund kann eine Kapitalisierung mit 5 % bei einer kurzen Laufzeit damit heute dazu führen, dass der

Anwalt des Geschädigten Gefahr läuft, einen Haftungsfall zu produzieren.

Im Rahmen der durchzuführenden Prognose ist daher immer zu bedenken, wie sehr der Zinssatz ansteigen müsste, damit sich über den gesamten Zeitraum hinweg ein Durchschnittszins von 5 % ergibt. Geht man beispielsweise davon aus, dass in den nächsten 5 Jahren die Zinsen höchstens bis auf 1 % ansteigen, so müsste bei einer Laufzeit von 10 Jahren in den darauf folgenden 5 Jahren der Durchschnittszins 9 % betragen, damit man insgesamt auf einen Durchschnittszins von 5 % kommt. Dies ist vollkommen unrealistisch. Selbst wenn man (zu) optimistisch davon ausgehen würde, dass der Zinssatz in 5 Jahren auf 2 % ansteigen würde, müsste er im Durchschnitt in den darauffolgenden 5 Jahren 8 % betragen. Dies ist nach sämtlichen Einschätzungen bei weitem nicht zu erwarten.

Auch bei längeren Laufzeiten ist derzeit ein Durchschnittszins von 5 % unrealistisch.

Geht man im obigen Beispiel von einer Laufzeit von noch 20 Jahren aus, ist zu bedenken, dass, wie oben beschrieben in den ersten 10 Jahren ein Zinssatz nicht über 1,5 % zu erwarten ist, so dass in den folgenden 10 Jahren der durchschnittliche Zinssatz bei 8,5 % (!) liegen müsste, damit sich über den Zeitraum von 20 Jahren insgesamt ein durchschnittlicher Zinsfuß von 5 % errechnet. Es liegt auf der Hand, dass dies als höchst unwahrscheinlich einzuschätzen ist. Weiterhin ist aber umgekehrt auch das Risiko eines erneuten Einbruchs der Zinsen in der Zukunft einzupreisen. Es zeigt sich damit, dass auch bei einer längeren Laufzeit von 20 Jahren heute eigentlich ein Zinssatz von nicht mehr als 2 % zugrunde gelegt werden kann.

Die Konsequenz der obigen Ausführungen für den Geschädigten zeigt sich an folgendem Beispiel:

Beispiel 5:

Der Geschädigte aus Beispiel 4 ist heute 50 Jahre anstelle von 60 Jahre.

Bei einer **Berechnung mit 2 %** über eine Laufzeit von 20 Jahren (bis zum 70. Lebensjahr) kommt man zu folgendem Ergebnis:

$$2.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 15,441^{52} = \underline{463.230 \text{ €}}$$

Die Berechnung mit 5 % ergibt:

$$2.500 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 12,063^{53} = \underline{361.890 \text{ €}}$$

⁴⁸ Nachdem bereits vor mehr als zwei Jahren vermutet wurde, dass die Versorgungswerke aufgrund der Niedrigzinsphase auch ihren Rechnungszins senken müssen (siehe dazu FAZ-online „Versorgungswerke kommen mit Niedrigzinsen klar“ vom 7. 3. 2016: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vorsorgen-fuer-das-alter/versorgungswerke-kommen-mit-niedrigzinsen-klar-14111333.html>, sowie Süddeutsche-online „Renditen der Versorgungswerke sinken“ vom 7. 11. 2016: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/selbstaendige-renditen-der-versorgungswerke-sinken-1.3237979>), ist dies wegen des weiteren Andauerns und der ungünstigen Prognose nun tatsächlich eingetreten. Siehe beispielhaft: Versorgungswerk Hessen, (neuer Rechnungszins: von 4 % auf 2,5 % wegen Niedrigzinsphase gesenkt): https://www.vw-ra-hessen.de/Neuer-Rechnungszins-fuer-Beitraege-ab-2018_69.html.

⁴⁹ Gross, in: Welt am Sonntag, Ausgabe vom 9. 9. 2012; Faulhaber, in: Welt am Sonntag, Ausgabe vom 9. 12. 2012; Lindner, in: Frankfurter Rundschau, Ausgabe vom 6./7. 8. 2016; Bäte, in: Süddeutsche-Online vom 15. 1. 2017; siehe ausführlich dazu Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, a. a. O., § 1 Rdnr. 10; GDV, Makro und Märkte kompakt, N°17, Februar 2018; Kolak, in: Stern Extra vom 4. 5. 2018, S. 74 ff.; „Warten Sie bloß nicht auf Zinsen“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. 12. 2018.

⁵⁰ Vgl. Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, a. a. O., § 5 Rdnr. 23.

⁵¹ Vgl. Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, a. a. O., § 5 Rdnr. 23.

⁵² Vgl. Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, a. a. O., § 5 Rdnr. 23.

⁵³ Vgl. Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, a. a. O., § 5 Rdnr. 23.

Der Differenzbetrag beträgt somit 101.340 €. Es entsteht für den Geschädigten eine **Rentenlücke von mehr als 3 Jahren!**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Zinsfußes, sollte, wie bei anderen Fragestellungen im Rahmen der Schadenregulierung, die ebenfalls Spezialmaterien betreffen, ein Gutachten eines Finanzexperten einholt werden (bspw. bereits vollkommen üblich: Medizinische Gutachten, Betriebswirtschaftliche Gutachten, Unfallanalytische Gutachten, Steuergutachten, etc.).⁵⁴

Anhand der zuvor aufgezeigten Entwicklung ist es sehr überraschend, dass man in der Literatur immer noch Werke findet, die für eine Kapitalisierung als niedrigsten Zinsfuß 3 % ausweisen. Völlig unverständlich ist dann, dass in den Beispielsrechnungen nicht einmal von den 3 % Gebrauch gemacht wird, sondern diese mit 5 % erfolgen.⁵⁵ Es besteht hier deutlich die Gefahr der Förderung einer Regulierungspraxis zum Nachteil des Geschädigten, da diese Vorgaben und Beispiele oftmals in der Praxis mangels spezifischer Kenntnis unkritisch übernommen werden.⁵⁶

Der lang anhaltenden Niedrigzinsphase wurde inzwischen in der Literatur Rechnung getragen und es gibt schon seit mehreren Jahren die Möglichkeit mit Zinsfuß unter 3 % bis hin zu 0 % zu rechnen.⁵⁷

Abschließend ist bezüglich der Regulierung des Gesamtanspruchs noch darauf zu achten, dass verschiedene Risiken in den Kapitalisierungstabellen schon berücksichtigt sind. Diesen zugrunde gelegt sind beispielsweise die Sterbetafeln des statistischen Bundesamtes⁵⁸, welche das allgemeine Versterbensrisiko bereits beinhalten. Wenn also im jeweiligen Einzelfall kein konkreter Grund zur Annahme einer kürzeren Lebenserwartung, zum Beispiel durch eine sehr schwere die Lebenserwartung erheblich verkürzende Erkrankung, besteht, darf der Einwand, dass ein Vorversterbensrisiko berücksichtigt werden muss, nicht zu einer weiteren Minderung des Anspruchs führen, da dies sonst eine Doppelberücksichtigung wäre.

V. Dynamisierung

Bei den einzelnen Ansprüchen sind grundsätzlich auch mögliche Gehalts- oder Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Der BGH hat schon in seinem Urteil von 1981⁵⁹ ausgeführt, dass bei einer Kapitalisierung zusätzlich eine Dynamisierung zwingend erforderlich ist.⁶⁰ In 2005 hat das LG Köln beispielsweise entschieden, dass eine Dynamisierung von 1,5 % erfolgen muss.⁶¹ Vor nicht allzu langer Zeit hat auch das LG Hamburg in seinem Urteil vom 26. 7. 2011⁶² konsequenterweise eine jährliche Steigerung von 2 % angenommen.

Seit Ende des zweiten Weltkrieges sind Gehälter ständig gestiegen. Am deutlichsten wird dieser Fakt bei den Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der Versicherungswirtschaft.⁶³ Auch die Erwerbsminderungsrenten der Deutschen Rentenversicherung und die Verletztenrenten der Berufsgenossenschaften werden seit langen Jahren fast in jedem Jahr erhöht.⁶⁴

Betrachtet man die Entwicklung des Mehrbedarfs, insbesondere der Pflegekosten, in den letzten Jahrzehnten, stellt man schnell fest, dass es auch auf diesem Gebiet zu erheblichen Steigerungen gekommen ist. Die Pflege wird immer teurer⁶⁵, wie auch der sonstige Mehrbedarf. Dies ist Auswirkung auch der Inflation, welche – wenn auch mal mehr und mal weniger – stets steigend ist. Rückblickend auf die Entwicklung der letzten Jahre sollte sie derzeit mit 2 % berücksichtigt werden.⁶⁶

Natürlich steigen auch die Kosten für eine Haushaltshilfe stetig weiter. Hier hat sich zuletzt insbesondere auch die Einführung des Mindestlohnes ausgewirkt.⁶⁷

In den obigen Beispielen sind diese Gehalts- bzw. Kostensteigerungen nicht enthalten. Die genannten Berechnungen sind davon ausgegangen, dass die monatlichen Rentenbeträge über die ganze Laufzeit gleich bleiben. Um diese Steigerungen angemessen zu berücksichtigen, ist eine sogenannte Dynamisierung notwendig. Rechnerisch wird dazu der ermittelte Kapitalbetrag der einzelnen Schadensposition entsprechend erhöht.

In der Praxis wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass der Kapitalisierungsfaktor um einen Dynamisierungsfaktor erhöht wird. Auf den Kapitalisierungsfaktor wird dazu ein entsprechender prozentualer Zuschlag hinzugefügt. Konkret wird jeweils pro Faktorpunkt ein Zuschlag von in der Regel 1 %–2 % aufgeschlagen. Das bedeutet, dass bei einem Kapitalisierungsfaktor von z. B. 12 bei einer 1 %-igen Dynamisierung 12 %, bei 1,5 %-igen Dynamisierung 18 % und einer 2 %-igen Dynamisierung 24 % zu dem kapitalisierten Betrag hinzukommen.

Beispiel 6:

Frau, 35 Jahre alt, monatlicher Nettoverdienstausfall 2.000 €.

a) Ermittlung des Kapitalbetrages ohne Gehaltssteigerung:

Kapitalisierung bis 67. Lebensjahr mit Zinsfuß 2 %:

$$2.0 \times 12 \text{ Monate} \times 23,214^{68} = 557.136 \text{ €}$$

⁵⁴ *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 1 Rdnr. 9; *Löffler/Kruschwitz/Heintzen/Schiller*, r+s 2013, 477 ff.; *Schah Sedi/Schah Sedi*, a. a. O. § 6 Rdnr. 30; *Huber*, ZfS 2018, 484 ff.

⁵⁵ Siehe bspw. *Küppersbusch/Höher*, a. a. O., welcher als niedrigsten Zinsfuß in den Tabellen 3 % ausweist, jegliche Beispielsrechnungen jedoch mit 5 % vornimmt (Rdnr. 878); siehe auch *Jahnke*, a. a. O., welcher trotz Abbildung der Entwicklung der Umlaufrendite der öffentlichen Hand, welche seit mehr als 5 Jahren deutlich unter 2 % liegt, auch in seiner 3. Auflage 2018 bei der Zeitrententabelle keinen niedrigeren Zinsfuß als 4 % ausweist (§ 6 Rdnr. 23) und bei seinen Berechnungsbeispielen unter § 1 Rdnr. 560 f. stets mit einem Zinsfuß von 5 % rechnet.

⁵⁶ Siehe kritische Anmerkung zur Neuauflage *Küppersbusch/Höher* von *Huber*, in *NJW* 2017, 2012; *Jäger*, *VersR* 2016, 1164 ff.; *Kornes*, *VersR* 2015, 794 ff.

⁵⁷ Vgl. *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 5 Rn. 7 ff.

⁵⁸ <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Sterbefaelle/Aktuell/Periodensterbefaeln.html>

⁵⁹ BGH Urteil vom 8. 1. 1981, Az.: VI ZR 128/79, *VersR* 1981, 283 ff. = DAR 1981, 46 ff.

⁶⁰ So auch: *Nehls*, *Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden*, SVR 2005, 161 ff.; *Kornes*, *Flexibler Realzins statt 5 %-Tabellenzins* (Teil 1), r+s 2003, 485 ff.; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 1, Rdnr. 17.

⁶¹ *LG Köln*, Urteil vom 9. 2. 2005, Az.: 25 O 649/03, mit Anmerkung von *Kornes* in *VersR* 2005, 710.

⁶² *LG Hamburg*, Urteil vom 26. 7. 2011, Az.: 302 O 192/08, *NJW-Spezial* 2012, 11.

⁶³ Siehe *Spiegel-Online* vom 18. 4. 2018: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/ver-di-oeffentlicher-dienst-tarifvertrag-kostet-bund-und-kommunen-milliarden-a-1203448.html>; Vgl. *Tarifserhöhungen öffentlicher Dienst im Vergleich*: <http://oeffentlicher-dienst.info/vergleich/entwicklung/1/gehaltsentwicklung-1.png>; siehe auch *Huber*, zfs 2018, 484 ff.

⁶⁴ Siehe „Rentenanpassung der Bundesregierung für West- und Ostdeutschland in den Jahren 1995 bis 2018“ unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4806/umfrage/rentenanpassungen-der-bundesregierung-seit-1999/>; Bei den Berufsgenossenschaften ist diese Rentenerhöhung entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Belastungsveränderungen (Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrag) verändert haben in § 95 SGB VII gesetzlich geregelt und erfolgt am 01.07. jeden Jahres durch Rechtsverordnung.

⁶⁵ Vgl. *Arbeitsvertrags Richtlinien für Einrichtungen der Diakonie (AVR)*, wobei sich nach den Tabellen ab 2013 ein Anstieg von jährlich mehr als 2 % ergibt (<http://oeffentlicher-dienst.info/diakonie/avr/>); siehe auch *Steigerungen nach TVöD-Pflege* (<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/p/>)

⁶⁶ *Huber*, zfs 2018, S. 484 ff.; siehe dazu auch *Nehls*, SVR 2005, 161 ff.

⁶⁷ In der Politik wird derzeit aus verschiedenen Richtungen gefordert diesen sehr deutlich anzuheben.

⁶⁸ *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, a. a. O., § 5 Rdnr. 43.

b) Jährliche Gehaltserhöhung von 1 %:

Dynamisierung mit 1 % pro Faktorpunkt:

$$557.136 \text{ €} \times 23,214 \% = 129.333,55 \text{ €}$$

c) Jährliche Gehaltserhöhung von 2 %:

Dynamisierung mit 2 % pro Faktorpunkt:

$$557.136 \text{ €} \times 46,428 \% = 258.667,10 \text{ €}$$

Würde man von einer Gehaltssteigerung von 1 % ausgehen, hätte die Geschädigte einen Betrag in Höhe von 686.469,55 € (557.136 € + 129.333,55 €) zu erhalten. Bei einer Gehaltssteigerung von 2 %, wie beispielsweise in der Entscheidung des LG Hamburg⁶⁹, errechnet sich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 815.803,10 € (557.136 € + 258.667,10 €). An diesem Beispiel zeigt sich, dass eine Dynamisierung zu einer erheblichen Differenz zugunsten des Geschädigten führt und nach dem bereits benannten Urteil des BGH von 1981⁷⁰ beachtet werden muss.

Dieselben Effekte ergeben sich gleichermaßen bei Dynamisierungen im Bereich der weiteren Schadenspositionen.

VI. Fazit

Bei der Bestimmung des Kapitalbetrages ist immer zu beachten, dass der Geschädigte schadensersatzrechtlich so zu stellen ist, wie er stehen würde, wenn das Schadensereignis nicht stattgefunden hätte. Dies gilt auch für die Zukunft. Der sich bei der Kapitalisierung einer Rente ergebende Kapitalbetrag muss den Geschädigten in die Lage versetzen unter Einsatz von Kapital und Zinserträgen die geschuldeten Renten über den gesamten Zeitraum zu bestreiten. Die Höhe des Zinsfußes spielt dabei eine entscheidende Rolle.

In den Empfehlungen des Arbeitskreises IV des 57. Deutschen Verkehrsgerichtstages wurde daher festgehalten, dass momentan ein Zinsfuß von maximal 3 % als Orientierungshilfe nicht überschritten werden sollte. Die oben angeführten Beispiele zeigen, dass angesichts der andauernden Niedrigzinsphase bei kurzen Laufzeiten sogar maximal 1–2 % angesetzt werden müssten. Angesichts der auch in Zukunft zu erwartenden Kosten- und Gehaltssteigerungen ist zudem die Berücksichtigung einer Dynamisierung – im Einklang mit der genannten BGH Entscheidung von 1981 – unerlässlich.

⁶⁹ LG Hamburg, Urteil vom 26.7.2011, Az.: 302 O 192/08, NJW-Spezial 2012, 11.

⁷⁰ BGH Urteil vom 8.1.1981, Az.: VI ZR 128/79, VersR 1981, 283 ff. = DAR 1981, 46 ff.

1 Art. 267 AEUV; Art. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 11 Abs. 6 S. 3 RL 2006/126/EG; § 28 Abs. 1, Abs. 4 FeV; § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG (Nichtanerkennung eines vom Mitgliedstaat – ohne Fahreignungsprüfung – ausgestellten EU-Führerscheins)

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht untersagen, die Anerkennung eines Führerscheins abzulehnen, dessen Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat und der von einem anderen Mitgliedstaat ohne Fahreignungsprüfung auf der Grundlage eines von einem weiteren Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ausgestellt worden ist, der wiederum im Umtausch für einen von einem Drittstaat ausgestellten Führerschein ausgegeben wurde.

EuGH, Urteil vom 28.2.2019 (C-9/18)

9 Sachverhalt: Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefrage

10 Infolge eines Straßenverkehrsunfalls am 1. September 2015 wurde festgestellt, dass Herr Meyn, ein im deutschen Hoheitsgebiet wohnhafter deutscher Staatsbürger, seit dem Entzug seines Führerscheins im Jahr 2006 über keine deutsche Fahrerlaubnis mehr verfügte.

11 M. war jedoch Inhaber eines polnischen Führerscheins, der am 1.8.2011 auf der Grundlage eines ungarischen Führerscheins vom 3.11.2010 ausgestellt worden war. Der ungarische Führerschein war im Umtausch für einen russischen Führerschein aus dem Jahr 1986 ausgestellt worden, der sich als Fälschung herausstellte. Wegen dieses Vergehens des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde war M. 2012 von einem deutschen Gericht verurteilt worden.

12 Mit Urteil vom 24.4.2017 verurteilte das AG Bad Säckingen (Deutschland) M. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes.

13 Das vorliegende Gericht, bei dem eine Revision gegen dieses Urteil anhängig ist, stellt sich die Frage, ob die auf § 28 Abs. 4 der FeV gestützte Ab-

lehnung, einen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, der auf der Umschreibung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins beruht, der wiederum auf einem gefälschten Führerschein eines Drittstaats beruht, mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 vereinbar ist.

14 Unter diesen Umständen hat das OLG Karlsruhe (Deutschland) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Besteht die Anerkennungspflicht nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126 auch nach dem ohne Fahreignungsprüfung erfolgten Umtausch eines Führerscheins durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn der vorherige Führerschein nicht der Anerkennungspflicht unterliegt (hier: der vorherige von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Führerschein beruhte seinerseits auf dem Umtausch eines Führerscheins eines Drittstaats, Art. 11 Abs. 6 Satz 3 der Richtlinie 2006/126)?

15 Aus den Gründen: Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 einem Mitgliedstaat untersagen, die Anerkennung eines Führerscheins abzulehnen, dessen Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat und der von einem anderen Mitgliedstaat ohne Fahreignungsprüfung auf der Grundlage eines von einem weiteren Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ausgestellt worden ist, der wiederum im Umtausch für einen von einem Drittstaat ausgestellten Führerschein ausgegeben wurde.

16 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vorsieht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26.10.2017, DAR 2018, 435 Rdnr. 34).

17 Zu diesem Zweck legt Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie die Voraussetzungen für die Ausstellung von Führerscheinen